

BVSK-RECHT AKTUELL – 2025 / KW 10

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebot der Versicherung**
LG Coburg, Urteil vom 07.07.2022, AZ: 51 O 856/21

Nach dem Verkehrsunfall hat der Geschädigte alsbald ein Sachverständigengutachten über den entstandenen Schaden eingeholt. Auf der Grundlage der im Gutachten ermittelten Werte veräußerte er kurz nach dem Verkehrsunfall sein Fahrzeug. Das LG Coburg stellt fest, dass der Geschädigte nicht auf ein Angebot der Versicherung warten muss, sondern sich auf die ermittelten Werte im Gutachten verlassen darf und auf dieser Grundlage auch über das Fahrzeug disponieren kann. Auch die mündliche und schriftliche Ankündigung des Versicherers, ein deutlich besseres Restwertangebot zu erzielen, verpflichtet den Geschädigten nicht. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Honorar darf sich an der Schadenhöhe orientieren**
AG Brühl, Urteil vom 10.01.2025, AZ: 25 C 25/24

Es fehlte an einer Preisvereinbarung, vereinbart war – wie üblich – das Übliche. Eine möglicherweise unterlassene Plausibilitätskontrolle des Geschädigten ist aber nach Auffassung des AG Brühl unschädlich, wenn die Rechnung schon objektiv nicht überhöht ist. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kosten für die Schadenermittlung sind zu erstatten**
AG Köln, Urteil vom 30.08.2024, AZ: 274 C 88/23

Sachverständigenrisiko at its best. Die Geschädigte hatte die nicht unerheblichen Sachverständigenkosten selbst bezahlt und anschließend eingeklagt. Das Amtsgericht Köln sprach ihr vollen Ersatz zu. Was zur Schadenfeststellung erforderlich ist, z.B. eine Hebebühne und Demontearbeiten, und dass die Leistungen möglicherweise günstiger hätten erbracht werden können, muss die Geschädigte nicht wissen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Honorarregress der HUK gegen Sachverständigen scheitert krachend**
AG Zittau Zweigstelle Löbau, Urteil vom 14.02.2025, AZ: 1 C 333/24

Ausführlich erläutert das AG Zittau der Versicherung die Grundsätze und die Feinheiten der Rechtsprechung des BGH zum Sachverständigenhonorar. Und weist die Regressklage mit überzeugenden Argumenten ab. Ein Urteil zum Einrahmen. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebot der Versicherung**
LG Coburg, Urteil vom 07.07.2022, AZ: 51 O 856/21

Hintergrund

Vor dem LG Coburg klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen den einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer des Schädigers. Klagebegehren sind weitere 5.382,35 € an Schadenersatz, die die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung vorinstanzlich gekürzt hat und als nicht erforderlich ansieht. Der mit dem Gutachten beauftragte Sachverständige ermittelte einen Wiederbeschaffungswert des verunfallten Fahrzeugs in Höhe von 19.500,00 € und bezifferte den Restwert mit Mehrwertsteuer auf 6.200,00 €. Diesen belegte er mit drei Angeboten vom allgemeinen regionalen Markt.

Am 04.10.2021 übersandte die Beklagte dem Kläger ein Schreiben mit allgemeinen Hinweisen zum Mietwagen, Sachverständigenkosten und Restwerten. Insbesondere aus dem letzten Punkt sollte sich ergeben, dass die Beklagte in jedem Fall ein besseres Angebot an Restwert erzielen könnte.

Am 06.10.2021 rechnete der Prozessbevollmächtigte des Klägers gegenüber dem Beklagten den Verkehrsunfall ab und legte dabei folgende Daten zugrunde:

Wiederbeschaffungsaufwand	13.300,00 €
(Wiederbeschaffungswert 19.500,00 € abzügl. Restwert -6.200,00 €)	
Sachverständigengebühren	1.585,56 €
Nutzungsausfall:	236,00 €
Ummeldekosten:	85,00 €
Tankinhalt:	60,00 €
Kostenpauschale:	30,00 €

Am 07.10.2021 verkaufte der Kläger das Fahrzeug auf der Grundlage der vom Sachverständigen ermittelten Werte zu einem Restwert von 6.200,00 € und beschaffte sich am 22.11.2021 ein Ersatzfahrzeug zum Kaufpreis von 29.990,00 € einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Beklagte unterbreitete am 12.10.2021 wiederum ihrerseits ein Restwertangebot eines Aufkäufers in Höhe von 11.200,00 € und rechnete auf dieser Grundlage mit dem Kläger ab. Auf dieser Grundlage entsteht eine Differenz in Höhe von 5.382,35 €, die hier zulasten des Geschädigten geht. Der Geschädigte beantragte daher die Zahlung dieser weiteren gut 5.000,00 €, wohingegen die Beklagte die Klageabweisung beantragt.

Darüber hinaus rügt sie die Aktivlegitimation des Klägers und behauptet, dass sie nicht Eigentümerin des Fahrzeugs ist, weil das Fahrzeug finanziert und im Zuge dessen bis zur vollständigen Tilgung des Kredits sicherungsübereignet ist.

Aussage

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet. Der Kläger kann von der Beklagten die Zahlung von weiteren 5.000,00 € verlangen, denn in dieser Höhe steht ihr ein Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zu. Das LG Coburg legt hier den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 13.300,00 € zugrunde.

“Der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2, Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden, wie hier, nicht im Wege der Reparatur sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges beheben will, leistet bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, dass eine

korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (allgemeine Rechtsprechung, statt aller BGH NJW 2017, 953). Der Geschädigte ist hiernach weder verpflichtet über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen, noch ist er gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und ggf. bessere Restwertangebote vorzulegen (wie vor). Der Gesetzgeber hat insofern dem Geschädigten in § 249 Abs. 2, Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig von dem Schädiger in eigene Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich verpflichtet, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Haftpflichtversicherer rechtzeitig dem Geschädigten eine Verwertungsmöglichkeit unterbreitet hat, die dieser ohne weiteres annehmen konnte und deren Annahme ihm zumutbar ist (wie vor)."

Weil das Alternativangebot der Versicherung dem Geschädigten hier zum Zeitpunkt, wo er das Fahrzeug verkaufte, nicht vorlag, kann er hierauf auch keine Rücksicht nehmen und verstößt hiermit nicht gegen seine Schadenminderungspflicht.

Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht daran gehalten, auf ein Angebot des Versicherers zu warten. Auch wenn ein Angebot schriftlich angekündigt oder telefonisch von einem Mitarbeiter zugesichert wird. Darüber hinaus ergeben sich keine offensichtlichen Fehler in der Ermittlung des Restwertes durch den Sachverständigen. Die Darlegungen im Gutachten scheinen plausibel und werden auch so vom Gericht akzeptiert und als Grundlage der Berechnung herangezogen.

Darüber hinaus ist auch der Kläger aktivlegitimiert. Unmittelbar vor Einreichung konnte die finanzierende Bank bestätigen, dass der Kredit abgelöst wurde und somit die Sicherheitsübereignung an die Bank aufgelöst hatte.

Praxis

Das LG Coburg festigt hier die herrschende Rechtsprechung, dass der Geschädigte mit seiner Disposition nicht warten muss, bis die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung hier ein Angebot vorlegt. Wichtig ist dabei zu betonen, dass der Geschädigte nicht allein durch die Ankündigung des Versicherers, bessere Mietwagenkosten, Sachverständigenkosten und bessere Restwerte zu erzielen, bösgläubig wird. In der Situation nach dem Verkehrsunfall ist der Geschädigte besonders schützenswert und darf sich dabei auf den Sachverständigen und dessen Werte aus dem Gutachten verlassen.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller, Braunschweig

- **Honorar darf sich an der Schadenhöhe orientieren**
AG Brühl, Urteil vom 10.01.2025, AZ: 25 C 25/24

Hintergrund

Der Kfz-Sachverständige fordert von der Versicherung restliches Sachverständigenhonorar aus abgetretenem Recht. Der Geschädigte und der Kläger haben keine genaue Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen. Der Kläger berechnete insgesamt 931,77 €. Die Versicherung zahlte nur 656,15 € auf Basis einer Zeitaufwandsermittlung.

Aussage

Die geltend gemachten 275,62 € sind zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig. Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit von Ausgaben bestimmt sich aus einer objektiven ex-ante Perspektive, d.h. zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten. Dabei muss der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot grundsätzlich den wirtschaftlichsten Weg der Schadenbehebung wählen, sofern er die Kosten beeinflussen kann. Gleichzeitig ist aber auch auf seine im Einzelfall begrenzten Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist der Geschädigte nicht zu einer Erforschung des Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Denn das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist es, dem Geschädigten die Schadenbeseitigung nach seinen eigenen Interessen zu ermöglichen und ihm bei voller Haftung des Schädigers einen möglichst vollständigen Schadenausgleich zukommen zu lassen (sogenannte Totalreparation).

Um die widerstreitenden Interessen des Geschädigten und Schädigers bei Ausgaben zur Schadenbehebung in einen Ausgleich zu bringen, obliegt dem Geschädigten im Falle einer noch nicht bezahlten Rechnung grundsätzlich eine Plausibilitätskontrolle. Ist die Ausgabe demnach erkennbar deutlich überhöht, so ist sie zur Schadenerhebung nicht erforderlich und insoweit auch nicht vom Schädiger zu ersetzen. Daraus folgt im Umkehrschluss jedoch auch: Ist die Ausgabe schon objektiv nicht überhöht, so kann dem Geschädigten eine möglicherweise unterbliebene Plausibilitätskontrolle nicht zum Nachteil gereichen und die Frage danach, ob eine Kontrolle tatsächlich erfolgt ist, dahinstehen.

Ausgaben für ein Schadengutachten sind aus ex ante-Sicht jedenfalls nicht deutlich überhöht, soweit sie der üblichen Vergütung entsprechen. Sofern – wie hier – vor Durchführung des Gutachtens kein fester Preis vereinbart wird, so ist im Falle einer fehlenden Taxe auf die übliche Vergütung abzustellen (§ 632 Abs. 2 BGB). Zusätzlich ist bei der Bestimmung der Erforderlichkeit im Rahmen von Aufträgen an Sachverständige zur Schadenbegutachtung beachtlich, dass es auf den Horizont des ursprünglich Geschädigten ankommt und nicht auf den des Sachverständigen. Dies gilt auch bei an den Sachverständigen abgetretenen Forderungen. Denn der Zessionar erwirbt die Forderung in der Form, wie sie zuvor in der Person des Zedenten bestand. Eine automatische inhaltliche Anpassung abgetretener Forderungen an eine vom Schuldner behauptete veränderte Interessenlage zwischen Zessionar und Schuldner ist vom Gesetz in den §§ 398 ff. BGB nicht vorgesehen. Denn § 399 Abs. 1 BGB schließt im Umkehrschluss eine solche Anpassung gerade aus.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist das klägerseits geltend gemachte Grundhonorar schon objektiv nicht deutlich überhöht. Für die Beurteilung, ob das Sachverständigenhonorar im konkreten Fall nicht deutlich überhöht ist, muss das geltend gemachte Sachverständigenhonorar in Bezug auf die konkrete Schadenposition zu dem ex ante erforderlichen Wiederherstellungsbetrag ins Verhältnis gesetzt werden. Der erforderliche Geldbetrag zur Wiederherstellung – hier die üblicherweise geschuldete Vergütung – ist vom

Tatrichter anhand tragfähiger Anknüpfungstatsachen gem. § 287 ZPO zu ermitteln. Vorliegend kann mangels Zahlung der ursprünglich Geschädigten nicht auf den vom Kläger in der Rechnung angegebenen Betrag als Indiz abgestellt werden.

Das Gericht orientiert sich zur Ermittlung der üblicherweise geschuldeten Vergütung auch nicht am JVEG. Denn das JVEG regelt die Vergütung von gerichtlich bestellten Sachverständigen und ist daher auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen einem Geschädigten und einem von ihm beauftragten Sachverständigen nicht. Ziel des JVEG ist es, eine kosteneffiziente und standardisierte Vergütung für gerichtliche Verfahren sicherzustellen. Im Bereich des Schadenersatzrechts geht es jedoch darum, den Geschädigten so zu stellen, als wäre der Schaden nicht eingetreten. Der Geschädigte hat das Recht, einen Sachverständigen grundsätzlich frei zu wählen und die Kosten ersetzt zu bekommen, die ein verständiger Dritter für erforderlich halten würde. Das JVEG verfolgt keinen solchen schadenrechtlichen Ansatz. Zudem bezweckt das JVEG nicht, marktübliche Preise widerzuspiegeln, sondern orientiert sich an speziell für die Justiz festgelegten Pauschalen. Die Kosten eines privat beauftragten Sachverständigen richten sich dagegen nach Angebot und Nachfrage am Markt.

Das Gericht orientiert sich auch nicht am Prüfbericht der Beklagten. Trotz umfangreicher Darlegung der Methodik ist nicht ersichtlich, dass die Berechnungen auf Seiten des Unfallgegners im Vergleich zur vorgelegten Rechnung des Sachverständigen eine stärkere Vermutung der Richtigkeit in sich birgt als die Rechnung des Sachverständigen selbst. Es ist nicht auszuschließen, dass die interne Kalkulation des Versicherungsunternehmens ein zu niedriges Honorar ansetzt, das die Vielfalt und Komplexität der Gutachtertätigkeit nicht hinreichend berücksichtigt. Dafür sprechen insbesondere die sachfremde Einbeziehung von Kriterien aus dem JVEG (s.o.) sowie die pauschale Zugrundelegung des Zeitaufwands für die Berechnung des Grundhonorars als allein marktüblich.

Das Gericht ist nicht hinreichend davon überzeugt, dass die Berechnungen der Beklagten sämtliche nach § 249 BGB erstattungsfähigen marktüblichen Gutachterkosten zutreffend umfassen. Es droht vielmehr eine unzulässige Verkürzung des Geschädigteninteresses an der Wiedergutmachung als Hauptziel des Schadenersatzes.

Das Gericht zieht als Maßstab für Marktüblichkeit des Grundhonorars des Sachverständigen die BFSK-Honorarbefragung 2022 heran. Das Gericht ist gemäß § 287 ZPO in der Wahl der Schätzgrundlage frei und darf geeignete Tabellen und Listen heranziehen. Es hält die Anwendung auch angesichts der vonseiten der Beklagten erhobenen Einwände für sachgerecht und angemessen. Dafür spricht, dass die BFSK-Honorarbefragung eine praxisnahe und bewährte Grundlage für die Berechnung des Grundhonorars von Sachverständigen in der Kfz-Branche darstellt. Es handelt sich um eine objektive Marktübersicht, die von einer unabhängigen Berufsorganisation erstellt wurde und auf einer breiten Erhebung der tatsächlich am Markt erhobenen Honorare basiert, ohne dass sachfremde Faktoren mit preissenkender Wirkung einbezogen werden.

Zudem gibt die Befragung einen Korridor erwartbarer Kosten an, der die Vielfalt und Komplexität des Sachverständigenmarktes adäquat widerspiegelt, anstatt starre Mittelwerte vorzugeben. Das Gericht sieht keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass ein auf Basis der BFSK-Befragung ermitteltes Grundhonorar als wirtschaftlich unvernünftig oder im Marktvergleich überhöht einzustufen ist.

Hinsichtlich der von der Beklagten eingewandten Missbrauchsgefahr durch BFSK-Mitglieder durch die Angabe überhöhter Gutachterkosten ist festzuhalten, dass die Befragung regelmäßig auf Grundlage einer breiten Datenerhebung durchgeführt wird, die eine Vielzahl von

Sachverständigen umfasst. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Erhebung systematisch durch überhöhte Angaben verfälscht wird. Vielmehr handelt es sich um eine repräsentative Marktübersicht, die von Gerichten seit Jahren anerkannt wird.

An der BVSK-Honorarbefragung 2022 haben 93 % der BVSK-Mitglieder teilgenommen. Selbst wenn vereinzelt Abweichungen nach oben bestehen könnten, wird dies durch den hinreichend großen Stichprobenumfang relativiert. Zudem werden der Schädiger bzw. die Versicherung vor im Einzelfall überhöhten Forderungen dadurch geschützt, dass dem Geschädigten das Risiko eines erkennbar überbewerteten Gutachtens verbleibt.

Dass der anhand der BVSK-Befragung ermittelte Durchschnittspreis an sich überhöht wäre, ist angesichts des Umfrageumfangs nicht ersichtlich. Der Einwand, dass Erhebungen von größeren Unternehmen wie der DEKRA geeigneter seien als die BVSK-Honorarbefragung, überzeugt das Gericht nicht. Die DEKRA ist ein gewinnorientiertes Unternehmen, das überwiegend eigene Dienstleistungen vertreibt. Die Umfragen der DEKRA könnten daher interessengeleitet sein und primär die internen Abrechnungsmodelle dieses Unternehmens widerspiegeln, anstatt die Breite des Marktes zu berücksichtigen. Die BVSK-Tabelle wird hingegen durch eine Berufsorganisation erhoben, die sich gezielt an freiberufliche und unabhängige Sachverständige wendet. Dadurch repräsentiert die BVSK-Umfrage einen neutraleren Querschnitt des Sachverständigenmarktes. Zudem hat die Rechtsprechung die BVSK-Honorarbefragung in zahlreichen Entscheidungen als sachgerechte Orientierungshilfe anerkannt (s.o.). Vergleichbare Anerkennungen für unternehmensinterne Studien wie die der DEKRA sind in diesem Umfang nicht ersichtlich.

Auch der Einwand, dass der Sachverständige selbst kein Mitglied des BVSK sei oder möglicherweise nicht die Qualitäts- und Qualifikationsmerkmale des BVSK erfülle, steht der Anwendung der BVSK-Tabelle nicht entgegen. Diese dient bloß als objektive Schätzgrundlage zur Bestimmung des zur Wiederherstellung erforderlichen Betrags. Dabei kommt es allein auf die allgemeine Marktüblichkeit des Honorars an. Diese wird durch die BVSK-Befragung zutreffend abgebildet.

Ferner ist das Gericht nicht der Ansicht, dass allein eine Abrechnung nach Zeitaufwand marktüblich sei. Die Abrechnung nach Schadenhöhe ist seit Jahrzehnten verbreitete Praxis bei freiberuflichen Kfz-Sachverständigen. Eine systematische Benachteiligung von Haltern hochwertiger Fahrzeuge ist dabei nicht ersichtlich. Vielmehr berücksichtigt die Abrechnung auf Schadenbasis zutreffend, dass der erforderliche Arbeitsaufwand in der Regel mit der Höhe des Schadens korreliert, da größere und teurere Schäden oft eine umfangreichere Prüfung und Dokumentation erfordern. Zudem sind Preisunterschiede, die sich im Einzelfall allein durch Fahrzeugmarken ergeben könnten, im Rahmen der Marktüblichkeit zu erwarten.

Dass gleichzeitig auf dem Markt auch andere Abrechnungsmethoden angewendet werden, hindert die Marktüblichkeit der verbreiteten Abrechnung auf Schadenbasis nicht. Denn aufgrund der unübersichtlichen Abrechnungsmethoden auf dem Sachverständigenmarkt kann von einem Laien in der Position des Geschädigten nicht erwartet werden, die Beauftragung eines Gutachtens auf Schadenbasis an sich schon als unüblich und wirtschaftlich unvernünftig einzuordnen. Dies widerspricht auch dem Prinzip des § 249 BGB, wonach der Geschädigte seinen Sachverständigen unabhängig von der Berechnung auf Schaden- oder Zeitbasis grundsätzlich frei wählen darf.

Zudem ist das Risiko einer überhöhten Rechnung für den Geschädigten sowohl bei der Abrechnung auf Schadenbasis als auch nach Zeitaufwand vergleichbar. Der erforderliche Zeitaufwand ist für den Laien zum Zeitpunkt der Beauftragung ebenso wenig vorhersehbar wie

die Schadenhöhe. Der Hinweis, dass Sachverständige in anderen Branchen – etwa im Bauwesen oder in technischen Bereichen – häufig nach Zeitaufwand abrechnen, ist nicht geeignet, die Anwendbarkeit der BVSK-Tabelle für Kfz-Sachverständige in Frage zu stellen. Die Vorgehensweisen zur Begutachtung in anderen Branchen unterscheiden sich schon aufgrund der begutachteten Objekte zu stark, um daraus validierte Rückschlüsse auf die Begutachtungskosten in der Kfz-Branche ziehen zu können.

Frühere Zweifel an der Anwendbarkeit der BVSK-Tabelle hinsichtlich der Nebenkosten (vgl. BGH, Urteil vom 24.10.2017, AZ: VI ZR 61/17) begründen ferner keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit hinsichtlich des Grundhonorars. Dass für Nebenkosten abweichende Regelungen oder spezifische Pauschalen zur Anwendung kommen könnten, betrifft die Angemessenheit der Nebenkosten und lässt die grundsätzliche Eignung der Tabelle zur Bestimmung des Grundhonorars unberührt. Die Nebenkosten sind zudem in der BVSK-Befragung als separate Positionen ausgewiesen und können individuell überprüft werden. Dies spricht nicht gegen, sondern für die differenzierte Anwendbarkeit der Tabelle.

Praxis

Insbesondere die umfassenden Ausführungen des AG Brühl, warum der BVSK-Honorarbefragung der Vorzug vor Zeitaufwandsabrechnungen zu geben ist, sollten Anlass geben, sich dieses Urteil dringend abzuspeichern.

Erstritten von RA Rafael Pinhas, Alzey

- **Kosten für die Schadenermittlung sind zu erstatten**
AG Köln, Urteil vom 30.08.2024, AZ: 274 C 88/23

Hintergrund

Die Klägerin (Eigentümerin eines Fahrzeugs) beehrte von der Beklagten (Haftpflichtversicherung eines anderen Fahrzeugs) Schadenersatz in Höhe von 1.525,82 €. Anlass war ein Auffahrunfall, bei dem das Beklagtenfahrzeug das Fahrzeug der Klägerin beschädigte. Die Haftung der Beklagtenseite war unstrittig.

Die Klägerin ließ ein Gutachten über den Schaden erstellen, das auch teilweise reparierte Vorschäden berücksichtigte. Die Gutachterkosten setzten sich aus 1.150,97 € für das Gutachten, 119,00 € für eine Beweissicherung sowie 255,85 € für die Nutzung einer Hebebühne und Demontearbeiten zusammen. Diese Kosten wurden von der Klägerin vollständig beglichen. Die Beklagte regulierte den Schaden teilweise, erhob jedoch Einwände gegen die Höhe und Notwendigkeit der Sachverständigenkosten.

Die Beklagte argumentierte insbesondere, dass das Gutachten methodische Fehler enthalte, die Beweissicherung nicht erforderlich gewesen sei und die Nutzung der Hebebühne sowie die Demontearbeiten durch den Sachverständigen nicht nötig gewesen wären.

Aussage

Das Gericht sprach der Klägerin die vollständige Summe von 1.525,82 € einschließlich Zinsen zu. Der Anspruch ergibt sich aus den §§ 7, 18 StVG, 115 WG, 249 BGB. Nach § 249 Abs. 2 BGB können Kosten für ein Schadensgutachten als erforderlicher Herstellungsaufwand erstattet werden, sofern sie notwendig und zweckmäßig erscheinen.

Das Gericht stellte fest, dass ein wirtschaftlich denkender Geschädigter die Beauftragung eines Sachverständigen in der gegebenen Situation als erforderlich ansehen durfte. Auch überhöhte Ansätze von Sachverständigen sind grundsätzlich ersatzfähig, sofern der Geschädigte dies nicht erkennen konnte. Das Risiko einer Fehlkalkulation liegt im Verantwortungsbereich des Schädigers.

Die Beklagte konnte nicht substantiiert darlegen, dass die Nutzung der Hebebühne oder die Demontage unnötig waren. Die Klägerin musste nicht wissen, dass die Leistungen möglicherweise günstiger hätten erbracht werden können.

Die Kosten für die Beweissicherung wurden als unfallbedingt anerkannt. Die Beklagte konnte nicht nachweisen, dass diese Kosten durch die Anwesenheit des Sachverständigen bei einem späteren Termin entstanden seien. Zudem wurden diese Kosten in der Endrechnung angerechnet.

Das Gericht hielt die Hebebühnenkosten für erforderlich, da die Begutachtung ohne diese Maßnahmen nicht möglich gewesen wäre. Die Klägerin konnte davon ausgehen, dass die vom Sachverständigen veranschlagten Zusatzkosten notwendig waren.

Die Klägerin traf weder ein Auswahl- noch ein Überwachungsverschulden, da die Kosten für die Begutachtung nicht offensichtlich überhöht waren.

Praxis

Das Urteil betont die Schutzwürdigkeit des Geschädigten, insbesondere bei der Einschätzung der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadenbegutachtung und die Verpflichtung des Schädigers, die daraus resultierenden Kosten zu tragen. Das Urteil betont die Schutzwürdigkeit

des Geschädigten – insbesondere bei der Einschätzung der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadenbegutachtung – und die Verpflichtung des Schädigers, die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim

- **Honorarregress der HUK gegen Sachverständigen scheidet krachend**
AG Zittau Zweigstelle Löbau, Urteil vom 14.02.2025, AZ: 1 C 333/24

Hintergrund

Die haftende Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners hatte die Honorarrechnung des von der Geschädigten mit der Begutachtung beauftragten Sachverständigen aufgrund des Sachverständigenrisikos vollständig bezahlen müssen. Die Geschädigte hatte etwaige Regressansprüche an die Versicherung abgetreten, diese klagte gegen den Sachverständigen auf Rückzahlung der behaupteten Überhöhung seiner Rechnung und meinte, ihr eigenes Honorartableau sei das Maß der Dinge.

Aussage

Der bei einem Verkehrsunfall erstattungsfähige Schaden umfasst gemäß § 249 BGB auch die erforderlichen Kosten der Schadenermittlung durch einen Sachverständigen. Dabei hat der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot grundsätzlich den im Rahmen des ihm zumutbaren wirtschaftlichen Weg der Schadenbehebung zu wählen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Geschädigte bei der Beauftragung des Sachverständigen zuvor eine Marktforschung betreiben müsste, um eine möglichst preisgünstigen Sachverständigen zu finden. Der Geschädigte kann für die Gutachtenerstellung die tatsächlich erforderlichen Kosten ersetzt verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat.

Im Rahmen der richterlichen Schätzung kann der Tatrichter nach überwiegender Rechtsprechung die Honorarbefragung des BVSK 2022 als geeignete Schätzungsgrundlage heranziehen. Nichts anderes kann für die Honorarbefragung des BVSK des Jahres 2024 gelten. Da der Beklagte sein Gutachten im Jahr 2024 erstellt hat, ist diese Version der Honorarbefragung hier zugrunde zu legen. Auch die Regelungen des JVEG können als Orientierungshilfe bei der Schätzung im Sinne des § 287 ZPO dienen.

Das Honorartableau der Klägerin ist dagegen als Schätzungsgrundlage für angemessene und übliche Sachverständigenkosten ungeeignet. Es ist lediglich eine Tabelle von Beträgen, die die Klägerin als zahlungsverpflichtete Versicherung für angemessen erachtet, und ist damit die Einschätzung einer Versicherung und ausschließlich an den Interessen der Versicherung orientiert. Überlegungen einer Prozesspartei dazu, was ihrer Ansicht nach als erforderlich anzusehen ist, dienen als neutrale Schätzungsgrundlage nicht.

Da es sich bei der BVSK-Honorarbefragung lediglich um eine tatrichterliche Schätzgrundlage handelt, sind deren Werte nicht schematisch auf den Fall anzuwenden. Dies gilt auch deshalb, da die Sachverständigen ihre Honorare nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulieren und von Seiten des Gerichts nicht in die Preis- und Kostenkalkulation an sich eingegriffen werden kann.

Das geltend gemachte Grundhonorar des Beklagten ist nach diesen Grundsätzen nicht zu beanstanden. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadenrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen. Solche Umstände sind hier nicht vorgetragen.

Die Geschädigte hätte nicht von vornherein erkennen können, dass der Sachverständige überhöhte Kosten ansetzen würde. Zu einer Recherche nach einem Sachverständigen mit einem günstigeren Honorarangebot war die Geschädigte gegenüber der Klägerin nicht verpflichtet. Der Geschädigten musste auch nicht das Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedern

des Sachverständigenverbandes über die Höhe der üblichen Honorare bekannt sein. Damit fallen aber die geltend gemachten Kosten nicht von vornherein aus dem Rahmen des für die Behebung des Schadens erforderlichen Geldbetrags nach § 249 II 1 BGB.

Freilich ist der Schädiger auch nicht verpflichtet, dem Geschädigten die Rechnungsbeträge der von diesem im Rahmen der Schadenbeseitigung in Anspruch genommenen Fachunternehmen ohne Möglichkeit der Nachprüfung voll zu ersetzen. Dem Schädiger verbleibt in jedem Falle die Möglichkeit, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass der Geschädigte gegen seine Pflicht zur Schadenminderung aus § 254 II 1 Fall 2 BGB verstoßen hat, indem er bei der Schadenbeseitigung Maßnahmen unterlassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadenminderung ergriffen hätte.

Allein der Umstand, dass die vom Schadensgutachter vorliegend abgerechneten Kosten des Grundhonorars die aus der BVSK-Honorarbefragung ersichtlichen Höchstsätze überschreiten, rechtfertigt die Annahme eines solchen Verstoßes der Geschädigten allerdings noch nicht. Im Übrigen ist in der Rechtsprechung eine Überschreitung in Höhe von bis zu 20 % als angemessen und noch von § 249 BGB erfasst angesehen worden, da die Überhöhung der Kosten in diesem Bereich für den Geschädigten, welcher mit der Materie des Gebührenrechts für Sachverständige nicht befasst ist, nicht erkennbar ist. Die Kosten sind vorliegend bei einer Überhöhung um ca. 15 % nicht in einem Maß überhöht, als dass ein Laie Anlass gehabt hätte, diese zu überprüfen. Auch liegen keine besonderen Umstände, aus welchen die Geschädigte von vornherein den Schluss hätte ziehen können, dass der Sachverständige im Verhältnis zum konkret entstandenen Unfallschaden ein Honorar verlangt, das die in der Branche üblichen Sätze deutlich übersteigt.

Die Klägerin wendet ein, dass das vom Beklagten erhöhte Grundhonorar nur mit einer individuellen Honorarvereinbarung zu erreichen gewesen wäre. Hierauf kommt es nicht an. Selbst, wenn keine derartige Honorarvereinbarung abgeschlossen worden wäre, hält die Rechnung des Gutachters sich sogar noch unterhalb der BVSK-Honorarbefragung 2024, sodass nicht von überhöhten Beträgen ausgegangen werden kann. Der Beklagte ist unter der Schätzgrundlage des HB V der BVSK-Honorarbefragung 2024 geblieben. Von einer unangemessenen Erhöhung, welche zudem für den Laien erkennbar gewesen sein muss, kann daher insgesamt nicht ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Nebenkosten ergibt sich das folgende:

Bezüglich der Schreibkosten wendet die Klägerin ein, dass diese Kosten bereits im Grundhonorar erfasst sind. Es handele sich um keine eigene Schreibleistung des Beklagten, sondern das PC-System gebe das Geschriebene vor. Weder die BVSK-Honorarbefragung 2022 und 2024 noch das JVEG machen Unterschiede im Hinblick auf den Inhalt dessen, was auf dem Papier bzw. der Kopie geschrieben steht, wenn es um Schreib- und Kopierkosten geht. Insoweit ist der Einwand der Klägerin nicht erheblich.

Bezüglich der Fahrtkosten bestreitet die Klägerin die Fahrtstrecke und den Ansatz von 0,70 € je Kilometer. Angesichts dessen, dass ein Geschädigter die freie Sachverständigenwahl hat, die Besichtigung beim Reparaturbetrieb in Zittau stattfand, aller Wahrscheinlichkeit nach also der Auftrag auch bei dem Reparaturbetrieb erteilt wurde, ist ihr ein Auswahlverschulden nicht vorwerfbar. Der Beklagte macht Fahrtkosten für 14 km einfache Strecke geltend. Dies spricht bereits dafür, dass der Sachverständige ortsnah angereist ist. Die Strecke vom Sitz des Gutachters zum Reparaturbetrieb in Zittau beträgt 14 km, sodass die Strecke für Hin- und Rückweg 28 km beträgt. Der Ansatz von 0,70 € je Kilometer entspricht zwar nicht dem JVEG, ist aber in der Rechtsprechung anerkannt, was im vorliegenden Fall auch sachgerecht ist, denn

das JVEG bezieht sich insoweit auf die rein steuerliche Anerkennung privat genutzter Fahrzeuge.

Bezüglich der Kosten für Lichtbilder wendet die Klägerin ein, dass diese Kosten bereits vom Grundhonorar erfasst sind, insbesondere da die Lichtbilder digital gefertigt werden und somit beliebig oft verwendbar seien. Ebenso wendet sie bezüglich der Porto- und Telekommunikationspauschale ein, dass es sich um eine digitale Übertragung handelte. Insofern falle kein Porto an. Die Büroausstattung sei bereits vom Grundhonorar erfasst.

Insgesamt erfasst das Grundhonorar die fachliche Kenntnis des Sachverständigen, seine Untersuchungsleistung und Prüfleistung, nicht jedoch die Mittel, die es braucht, um die Prüfung vor Ort durchführen zu können, wie die Nebenkosten in Form von Schreib-, Foto-, Telefonkosten etc. Insofern sind diese Nebenkosten nicht vom Grundhonorar erfasst. Darüber hinaus muss auch eine EDV-Anlage samt Software und Internetnutzung unterhalten und bezahlt werden, sodass auch die Übersendung des Gutachtens per E-Mail und der Versand von digitalen Lichtbildern nicht kostenlos ist.

Praxis

Die Entscheidung ist außerordentlich praxisrelevant, da die HUK nach den Grundsätzen des Sachverständigenrisikos zwar das volle Sachverständigenhonorar zahlt, es aber vermehrt zu Versuchen kommt, angebliche Überzahlungen bei den Sachverständigen zu regressieren. Das Urteil wird dabei helfen, solchen Versuchen entgegenzutreten.

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls hat die freie Wahl, welchen Sachverständigen er beauftragt, solange er das Wirtschaftlichkeitsgebot beachtet und die vom Sachverständigen verlangten bzw. berechneten Preise auf Plausibilität prüft. Der Geschädigte muss keine Marktforschung betreiben, um eine möglichst preisgünstigen Sachverständigen zu finden. Erweisen sich die Preise des Sachverständigen als zu hoch, was ein Gericht im Rahmen des § 287 ZPO schätzen darf, wird nur das übliche Honorar erstattet. Für die Schätzung darf das Gericht auf Schätzgrundlagen zurückgreifen, wie z.B. die BVSK-Honorarbefragung.

Honorartableaus von Versicherern hingegen sind als Schätzungsgrundlage für angemessene und übliche Sachverständigenkosten ungeeignet, da sich diese ausschließlich an den Interessen der Versicherung orientieren.

Auch der Umstand, dass das abgerechnete Grundhonorars den Höchstsatz des HB V der BVSK-Honorarbefragung 2022 um ca. 15 % überschritten hat, ändert nichts an der Üblichkeit, da die Überhöhung für den Geschädigten, der Laie ist, nicht erkennbar ist. Bei Anwendung der Befragung aus 2024 lag das Grundhonorar sogar unterhalb des Höchstwertes des HB V.

Auch die Ausführungen zu den Nebenkosten überzeugen. Entgegen der Behauptung der Versicherung sind diese nicht im Grundhonorar enthalten. Insgesamt erfasst das Grundhonorar die fachliche Kenntnis des Sachverständigen, seine Untersuchungsleistung und Prüfleistung, nicht jedoch die Mittel, die es dazu braucht.

Eingesandt von Dipl.-Ing. Bernd Rothmann, Sachverständiger aus Zittau